ÖVE-K 70 Teil 4a

Ausgabe 1993-05

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Nachtrag a
zu ÖVE-K 70 Teil 4/1988

Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte

Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens

DK: 621.315.6:621.315.2:620.1:531.7

Copyright ÖVE

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß K
Kabel und Leitungen

ÖVE

Preisgruppe 09

Inhaltsübersicht

Nachtrag a zu ÖVE-K 70 Teil 4/1988
Prüfverfahren für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte
Prüfung der mechanischen Eigenschaften und des thermischen Verhaltens

	Seite
Einleitung	3
§ 14 Spannungsrißbeständigkeit	4
§ 15 Mechanisches Verhalten von Polyethylen nach Wärmebehandlung	7
§ 16 Längsschrumpfung von PE-Mänteln	8
§ 18 Wasseraufnahme, Verfahren 1 (gravimetrisches Verfahren)	8

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik“ im ÖVE bei der 37. Sitzung am 26. Mai 1993 verabschiedet und sind ein Nachtrag zu ÖVE-K 70 Teil 4/1988.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurden Teile des HD 505 verwendet, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) Bleibt frei.

(5) Bleibt frei.

(6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:

DIN 878	Meßuhren
DIN 12 879 Teil 1	Elektrische Laborgeräte; Flüssigkeitsthermostate Allgemeine und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen
DIN 50 011 Teil 11	Klimate und ihre Anwendung Allgemeine Begriffe und Anforderungen

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Fußnoten, deren Nummer mit einem zusätzlichen Kleinbuchstaben versehen sind, stammen aus dem entsprechenden Nachtrag.

(10) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Copyright ÖVE